Aktualisiertes Testkonzept für die GS Prötzel im Schuljahr 2022/2023- Schutzwoche vom 22.08.2022-26.08.2022

1. Vorbemerkungen:

* Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs nach den Sommerferien 2022 durch ein zeitlich befristetes Testkonzept.
* Dieses sieht vor, dass in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien **(Montag, den**
**22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022)** Schüler/innen und in der Schule
Tätige, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, die Schule nur
betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die
Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen.
* Eingesetzt werden die Selbsttests, die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule im
Schuljahr 2021/2022 angeschafft wurden.
* Das Selbsttesten vom 22. August bis 26. August 2022 soll nach den Sommerferien im
Sinne einer Schutzwoche einen Beitrag dazu leisten, dass die Schulen sichere Orte
sind, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine mit Corona
infizierte Person dauerhaft in der Schule aufhält. Das erscheint nach den
Sommerferien mit einer Vielzahl von persönlichen Begegnungen im In- und Ausland
angeraten.
* Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen
Verlängerung der Verordnung überbefristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz
aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-
2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV) schaffen,
deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt.
* Ab Montag, dem 29. August 2022, entfällt die Testpflicht für nicht-geimpfte und
nicht-genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige.

2. Testkonzept:

A. Rechtlicher Rahmen

* 1. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung
Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen
Verlängerung der Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum
Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land
Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung -
SARS-CoV-2-IfSBMV) schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der
Schutzwoche einschließt.
* Vorgesehen ist zu regeln, dass
a. **in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes** und in
Schulen in freier Trägerschaft sich
b**. Schülerinnen und Schüler und
c. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal**
d. **in der 34. Kalenderwoche am Montag, Mittwoch und Freitag (drei nicht
aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche) in Bezug auf eine Infektion mit
dem SARS-CoV-2-Virus testen;**

e. **die Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche
Aufsicht** erfolgt;

f. **die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis** ist von der
getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, **von einer oder
einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen ist;**
von der **Testpflicht ausgenommen sind**
i. **geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
ii. **genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

B. Verpflichtete

* 1. Verpflichtet werden **nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-**
* 2 **schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 genesene**
a. **Schülerlinnen, die das Schulgelände betreten und am Präsenzunterricht
oder an Prüfungen mit Präsenzpflicht teilnehmen wollen;**
b. in den Schulen Tätige, also insbesondere
• das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches
Personal und Lehramtskandidat/innen),
• das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen
(insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der
Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im
Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im
Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
• das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der
Schule tätig ist (insbesondere das Personal der Schulträger und der
Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer
in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
• ehrenamtlich Tätige;
c. Beschäftigte der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase
der Lehrerausbildung tätigen Ausbilderlinnen (Studienseminare und
Hochschule).
* **Die Verpflichtung umfasst für Schüler/innen**
a. das Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest
oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit
negativem Testergebnis,
b. am Montag, Mittwoch, Freitag der 34. Kalenderwoche (22. August bis
26. August 2022 einschließlich) mit Mitwirkung oder Teilnahme am
Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem das
Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem
Betreten der Schule ausgestellt wurde.
* Die Verpflichtung der Schüler/innen erfüllt werden kann durch
a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen
Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in
einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle
durchgeführt wurde;

b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das
Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
c. die ausnahmsweise Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach
Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen
und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes
beschaffte Selbsttests eingesetzt werden
* Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus
medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen
keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.
* Freiwilliges Testen
Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich
freiwillig dreimal in der Schutzwoche testen und dafür die den Schulen zur
Verfügung gestellten Tests nutzen.

C. Organisatorische Rahmenbedingungen

* **Beschaffung und Lieferung der Selbsttests**
Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in Schule
Tätigen wird **durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst.
a. Zentrale Beschaffung durch das MBJS**
**b**. **Einzelfallweise Beschaffung** durch die staatlichen Schulämter
dies gilt insbesondere für Schüler/innen
i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit
sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen und Hören);
ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen
Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung
durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten
möglich ist (z. B. bei körperlich starken Einschränkungen,
umfassendem autistischen Verhalten);
iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung mit hochgradiger
Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln
(Systemsprenger);
iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf geistige
Entwicklung, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das
Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei
der Erziehung und Versorgung des Kindes);
* **Positives Testergebnis — Was tun?**
Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen
Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert
werden.
a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen
Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten.
Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation
und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal
(https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-
tun/).
b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie
unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule
informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind
abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
c. Die Schulleitung Informiert das zuständige Gesundheitsamt (Art. 6 Abs. 1
lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (USG).
Regeln die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erlassenen
Allgemeinverfügungen bzw. die Gesundheitsämter Anderes, gehen diese
Regelungen vor.
* **Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes**

**Im Eingangsbereich des Schulgeländes** bringen die Schulleitungen folgenden
Hinweis an:
***Betretungsverbot gemäß
SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung
In der Zeit vom 22. — 26. August 2022 (Schutzwoche)
Das Schulgelände darf nur betreten, wer
a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-
Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-
2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz gegen das
SARS-CoV-2-Virus führen kann;
c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten
Genesenennachweises ist.
Kann der Impf- oder Genesenenachweis nicht geführt werden, weisen
Schüler/innen und in der Schule Tätige am Montag, Mittwoch, Freitag eine
jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder
einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem
Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine
Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen
Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich.
Die Schulleitung***

* **Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände**
**in der Schutzwoche und gewährleistet, dass in der Zeit vom 22. Bis 26.
August 2022 nur Personen das Schulgelände betreten,**a. die Montag, Mittwoch, Freitag eine tagesaktuelle (nicht länger als 24
Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit
negativem Ergebnis vorweisen;
b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im
Einzelfall den Selbsttest ausnahmsweise in der Schule durchführen wollen;
Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die
Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
c. die einen Impfnachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer
vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) oder
einen Genesenennachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer
vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.
* **Selbsttestung der Schüler/innen**
1. In der Woche vom 22. bis 26. August 2022 (Schutzwoche) dürfen
Schülerlinnen das **Schulgebäude nur betreten** und am Präsenzunterricht
sowie an Prüfungen teilnehmen, wenn sie am Montag, Mittwoch und
Freitag eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende)
Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit
**negativem Testergebnis** vorweisen oder **sich tagesaktuell in der Schule**
**selbst getestet haben**; es sei denn, **sie führen einen Impf- oder**
**Genesenennachweis.**
2. Geimpfte und genesene Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung
nicht besteht, können die in den Schulen vorhandenen Tests für eine freiwillige
Testung zu nutzen.
* 3. Wenn Schülerlinnen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu
Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen,
noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion
oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden
zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder
Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht
nicht möglich.
a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten
mit Lernaufgaben versorgt.
b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis
vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als
unentschuldigtes Fehlen vermerkt (Nummer 5 Absatz 3 VV-Zeugnisse). Im
Falle von Berufsschüler/innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu
informieren.
c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am
Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf
Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.
* 4. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen
Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss
tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume
der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem
Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
**Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen
Schülerlinnen nach § 24 SARS-CoV-2-EindV die tagesaktuelle
Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das
Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule
bescheinigen, ist als Anlage 1beigefügt.**
* Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als

 **Anlaqe 1** beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die
 Aufsicht führende Person abzeichnet.

* 5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.
* 6. Die **Schülerlinnen testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule,** wenn
 die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die
 **Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von
 Selbsttests in der Schule (Anlage 2)** vorweisen können.
* 7. Für das Selbsttesten zu Hause geben wir den Schüler/innen
 • **vor Beginn der Sommerferien 2022 - Wir geben diese am 05.07.2022 (Kl. 4**

 **Frau Dorn- 06.07.2022) mit!**
 • drei (**wir geben 5 zur Sicherheit mit, falls einzelne Tests nicht gehen**.

* **8. Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die
 Schule mit Elterninformationen.**

Da die Eltern eine solche Erklärung für das Schuljahr 2021/2022 abgegeben und
 zwischenzeitlich nicht widerrufen haben, gilt diese Erklärung auch für die
 Abgabe der Tests vor den Sommerferien.
B. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite
**oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen
einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schülerlinnen
jederzeit leicht auf diese zugreifen können.**

* 9. Hinweise:
a. Für das Selbsttesten der Schülerlinnen, die im Einzelfall das
Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen
haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes
oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum
eingerichtet, in dem sich Schülerlinnen unter Einhaltung der
Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich
freiwillig bereit erklären, selbst testen können. Das wird bei uns an der Schule der ,,Differenzierungsraum I“ im EG sein.
b. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal,
Lehramtskandidat/innen und FSJIer eingesetzt, die sich freiwillig dazu
bereit erklärt haben.
* 10. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.
* 11. Bei Schülerlinnen, bei denen aufgrund **ihrer Behinderung ein Schnelltest**
nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten,
den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen
Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach
keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.
Alternative Testformate können die staatlichen Schulämter auf entsprechende
Anforderung der besuchten Schule im Rahmen verfügbarer Mittel zur
Verfügung stellen (-> Abschnitt II.C.1.).
* 12. Für **die Entsorgung** des Testmaterials gilt, dass es als Hausmüll eingestuft
ist und es deshalb ausreicht, wenn es ist in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen
und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten)
gesammelt und verschlossen entsorgt wird.
Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die
Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die
Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden
ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien
entsorgt.
* 13. **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst
einen Verdacht** auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch
keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch
die ärztliche Beurteilung gestellt.
* 14. Ist das Ergebnis eines **Selbsttests positiv,**
begeben sich die betreffenden Schüler/innen je nach Alter begleitet in
einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung
durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die
Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Isolation;
b. informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und das
zuständige Gesundheitsamt.
c. Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation
und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal
(https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-
tu n/).
d. Die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis bleiben weiter in der
Schule.
* 15. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte
a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen
und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung
der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.
b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der
Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine
Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu
reduzieren.
c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich
übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des
Rundschreibens 15/17 (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 — Ausgleich
von Überstunden und Mehrarbeit).
d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei
Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher
Unfallschutzversicherungsschutz.
e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht
lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper-
oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.
Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen
Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädig-
ten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für
privatrechtliches Handeln.
f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund
zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig
unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird
jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche
Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn
schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das
nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste
und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden
trifft.
g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw.
Händler.
16. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit
negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes
durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine
Dokumentation erfolgt nicht.
* 17.Ausnahmen von der Verpflichtung (vgl. Abschnitt II:A.3.)
a. Vollständiger Impfschutz
Die Verpflichtung gilt nicht für Schüler/innen, die einen auf sie
ausgestellten Impfnachweis vorlegen.
b. Genesene
* Die Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Schüler/innen, die einen auf sie
ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.
Die Kontrolle, dass der Impf- oder Genesenennachweis vorliegt,
erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der
Schulleitung damit beauftragten Personen.
Die Impf- oder Genesenennachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen
Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerausweis
vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die
Vorlage des Schülerausweises entbehrlich ist.
* **IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen**
A. Allgemeines
1. Die Verpflichtung gilt nicht für in der Schule Tätige, die einen Impf- oder
Genesenennachweis vorlegen (vgl. Abschnitt II.A.3.).
Die Kontrolle, dass der Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt, erfolgt
beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von
der Schulleitung damit beauftragten Personen. Geimpfte Beschäftigte
können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie
einen Nachweis in der Schule hinterlegen.
2. Auch die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht
besteht, können sich freiwillig testen und dafür die vorhandenen Tests für ein
dreimaliges Testen (Montag, Mittwoch, Freitag) nutzen.
B. Landesbedienstete und -beschäftigte (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches
Personal, Lehramtskandidatinnen)
1. Den in der Schule tätigen Landesbediensteten und -beschäftigten, die
nicht geimpft oder nicht genesen sind, werden drei Selbsttests für die
Schutzwoche ausgehändigt.
Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule
Tätige, die bspw. aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines
Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst (in
der Schule) tun.
2. Eine Verpflichtung, Selbsttests unter Aufsicht in der Schule anzubieten,
besteht nicht.
3. Die Schulleiterlinnen können jedoch, wenn Beschäftigte Ihrer Schule
bereit sind, die Aufsicht bei der Testdurchführung zu übernehmen, eine
Selbsttestung ermöglichen.
Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten
stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von
Testungen vertraut sein.
4. Dienstpflichten
a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Testen eine
dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige Testen, dann kann
i. bei verbeamteten Beschäftigten

• gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise
bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
• alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und
darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den
Beamten eingeleitet werden;
ii. bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten kann
• der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise
bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
• optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung
aussprechen;
• bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der
Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.
Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der
Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung
beendet werden kann.
C. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist
1. Hierzu zählen unter anderem
• im Ganztagtagbereich Tätige,
• Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im
Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,
• Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten
wahrnehmen.
2. Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das i Abschnitt IV.B.
Ausgeführte; den Beschäftigten werden jeweils drei Selbsttests für die
Schutzwoche ausgehändigt.
3. Verweigern die Betreffenden das regelmäßige Testen, dann kann
a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten
(Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei
Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung
beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des
möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;
b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung
für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine
Leistungserbringung bescheinigt werden.

Prötzel, 22.06.2022